

Am 22.10.2014 hat der Grosse Rat das Schulgesetz mit folgendem Zusatz verabschiedet (fett dargestellt):

§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung

g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. **Sie werden dabei vom Kanton unterstützt."**

h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.

Die Begründung des Antrag Gerbers - mündlich im Plenum dargelegt und schriftlich dem Antrag mitgegeben - verlangte, dass der Kanton allen Kindern gleichermassen Förderangebote finanziert, unabhängig vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule. Dabei ging es ausdrücklich nicht um Mehrausgaben. Vielmehr sollen die Mittel - wie in der Vergangenheit von der IV weiterhin (!) an alle Kinder mit Förderbedarf gehen. Der Antrag wurde vom Rat mit grossem Mehr (56 Ja, 31 Nein, 4 Enthaltungen) angenommen.

Die Regierung ist offensichtlich überzeugt, den Zusatz inzwischen umgesetzt zu haben, indem sie den Förderbedarf neu über den Schulpsychologischen Dienst feststellen lässt. Tatsächlich setzt sie den Grossratsbeschluss damit aber nur unzureichend um. Denn sie finanziert weiterhin keine Förderangebote, wenn das Kind eine private Schule oder einen privaten Kindergarten besucht.

Vor dem Sonderpädagogik-Konkordat hatten alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu Förderangeboten, unabhängig vom Besuch einer Volks- oder Privatschule. Die Kosten übernahm im Wesentlichen die IV. Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat ist die Verantwortung von der IV auf den Kanton übergegangen. Heute gibt der Kanton den Volksschulen Mittel, aus denen die Schulleitungen Förderangebote finanzieren. Die Mittel erhält der Kanton weiterhin vom Bund, neu aber über den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen.

Schülerinnen und Schüler von Privatschulen sind von den Förderangeboten ausgeschlossen worden, als die Verantwortung auf den Kanton übergang. Heute müssen sie selbst dafür zahlen. Das können viele nicht. Die Motion korrigiert diesen Missstand und sorgt dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler Förderangebote erhalten wie vor der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden die Regierung, dem Grossen Rats möglichst schnell, bis spätestens in einem Jahr, das Schulgesetz mit folgender Präzisierung vorzulegen (fett dargestellt):

§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung

g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.

h) Der Kanton gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler aller Schulen gleichermassen Zugang und finanzielle Unterstützung für Förderangebote und verstärkte Massnahmen erhalten, wenn ein besonderer Bildungsbedarf besteht.

Brigitta Gerber, Aeneas Wanner, Georg Mattmüller, Martin Lüchinger, Urs Müller-Walz, Joël Thüning, Christian Egeler, Rolf von Aarburg, Annemarie Pfeifer, Anita Lachenmeier-Thüning, Michael Wüthrich, Andreas Zappalà, Eduard Rutschmann, Emmanuel Ullmann, Tanja Soland, Jürg Meyer, David Jenny, Beatriz Greuter